

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 24. Feb. 1970

Bauverwaltung	
Abt. Tiefbau	
Zeichner	
E - 3. MRZ. 1970	
Werkmeister	
Magazin	
Kanzlei	

Nr. 405

Betrifft: Baulinien-Revision im Raum Pestalozzistrasse/
Schulstrasse/ Wasenstrasse/ Hafenstrasse der
Gemeinde Kreuzlingen.

Im Zusammenhang mit den Erweiterungsbauten des Seminars Kreuzlingen legt der Stadtrat von Kreuzlingen dem Regierungsrat einen revidierten Baulinienplan im Gebiet Pestalozzistrasse/ Schulstrasse/ Wasenstrasse/ Hafenstrasse vor. Der Plan wurde vom Stadtrat Kreuzlingen am 14. November 1969 und vom Gemeinderat am 19. Dezember 1969 beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. bis 31. Januar 1970. Einsprachen wurden nicht eingereicht, ebenso gingen beim Regierungsrat keine Beschwerden gegen den Plan ein. Formell stehen der Genehmigung keine Hindernisse entgegen.

Ueber die planerischen Aspekte der Baulinienänderung orientiert die den Akten beiliegende Botschaft des Stadtrates von Kreuzlingen. Die Aenderung lässt sich in das Verkehrskonzept von Kreuzlingen gut einfügen. Wichtig ist vor allem, dass die Schulstrasse für den Autoverkehr als Stumpenstrasse ausgebildet wird und neu beim grossen Parkplatz des Seminars endet. Für Fussgänger und Velofahrer wird aber eine Durchgangsmöglichkeit zwischen den neuen Seminarbauten geschaffen.

Wenn abgeklärt ist, wie das grosse Areal für öffentliche Bauten und Anlagen nördlich der neuen Seminarbauten genutzt wird, muss die weitere Erschliessung eventuell mit einer neuen Baulinienvorlage sichergestellt werden, da es auf weite Sicht kaum erwünscht sein kann, zwischen der Einmündung der Pestalozzi- und der Wasenstrasse in die Hafenstrasse noch weitere Einmündungen zu schaffen. Das würde der zukünftigen Bedeutung

der Hafenstrasse als Hauptverkehrsstrasse widersprechen.

Im übrigen darf hervorgehoben werden, dass die Verkehrsprobleme, die wegen der neuen Seminarbauten zu lösen sind, dank der Abänderung des Baulinienplans einwandfrei gelöst werden können. Der Genehmigung des Plans stehen keine Hindernisse entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Abänderungen der Baulinien im Raum Pestalozzistrasse/Schulstrasse/ Wasenstrasse/Hafenstrasse der Gemeinde Kreuzlingen werden genehmigt.
2. Mitteilung an: - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
(3-fach) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement (3-fach)
 - Hochbauamt
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt
unter Beilage eines Baulinienplans mit
Genehmigungsvermerk und den Akten.

Für richtigen Auszug
Der Staatsschreiber:



F. a. h.

WR/he